

# Informationen zur Krankenversicherung der Studentinnen und Studenten (KVdS)<sup>1</sup>

## Versicherungspflicht

Für Studierende, die an staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland eingeschrieben sind, besteht Versicherungspflicht in der gesetzlichen Krankenversicherung. Dies gilt auch für an einer Hochschule in Deutschland eingeschriebene Studierende, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland haben. Hier von ausgenommen sind Studierende, die einen Anspruch auf Sachleistungen von einem ausländischen Krankenversicherungsträger nachweisen können. Ob hierfür ein im Ausland fortbestehender Krankenversicherungsschutz ausreichend ist, hängt unter anderem davon ab, ob zwischen Deutschland und dem Staat, in dem die oder der Studierende ihren bzw. seinen Lebensmittelpunkt hat, entsprechende Regelungen bestehen. Studierende an Fernhochschulen, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt außerhalb der Bundesrepublik Deutschland haben, werden von der Versicherungspflicht nicht erfasst.

Die Versicherungspflicht besteht längstens bis zum Ablauf des Semesters, in dem das 30. Lebensjahr vollendet wird. Über diesen Zeitpunkt hinaus besteht die Versicherungspflicht fort, wenn

- die Art der Ausbildung (z. B. Teilnahme an einem studienvorbereitenden Sprachkurs mit abgeschlossener DSH-Prüfung, sofern sie zwingende Voraussetzung für die Aufnahme eines Studiums ist),
- familiäre Gründe (z. B. Erkrankung eines Familienangehörigen, soweit dadurch eine Betreuung oder Pflege durch die Studierende bzw. den Studierenden erforderlich ist) oder
- persönliche Gründe (z. B. eigene Erkrankung, sofern dadurch eine Teilnahme am Studium nicht oder nur in eingeschränktem Maße möglich ist),
- insbesondere der Erwerb der Zugangsvoraussetzungen in einer Ausbildungsstätte des Zweiten Bildungsweges

die Überschreitung der Altersgrenze rechtfertigen.

<sup>1</sup> Nach § 199a Absatz 1 Satz 2 Sozialgesetzbuch Fünftes Buch (SGB V) legt der Spitzenverband Bund der Krankenkassen (GKV-Spitzenverband) den Inhalt der Informationen fest, über die Studienbewerberinnen und -bewerber sowie Studierende von den Hochschulen sowie der Stiftung für Hochschulzulassung im Hinblick auf die Versicherungspflicht in der gesetzlichen Krankenversicherung zu informieren sind.

---

## **Befreiung von der Versicherungspflicht**

Wer durch die Immatrikulation an einer Hochschule versicherungspflichtig wird, kann sich auf Antrag von der Versicherungspflicht befreien lassen. Die Befreiung ist innerhalb von drei Monaten nach Beginn der Versicherungspflicht bei der zuständigen Krankenkasse - in der Regel die Krankenkasse, die im Falle der Versicherungspflicht gewählt werden könnte (vgl. hierzu die Ausführungen zur Krankenkassenwahl) - zu beantragen. Die Befreiung kann nicht widerrufen werden; sie gilt für die gesamte Dauer des Studiums. Die Befreiung wird nur wirksam, wenn das Bestehen eines anderweitigen Anspruchs auf Absicherung im Krankheitsfall nachgewiesen wird - etwa durch eine private Krankenversicherung.

## **Familienversicherung**

Studierende sind in der KVdS nicht versicherungspflichtig, sofern sie über einen gesetzlich krankenversicherten Elternteil, Ehegattin bzw. -gatten oder eine Lebenspartnerin bzw. einen Lebenspartner (im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes) familienversichert sind. Die beitragsfreie Familienversicherung in der gesetzlichen Krankenversicherung besteht für junge Erwachsene bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres, wenn sie sich in Schul- oder Berufsausbildung (einschließlich Hochschulstudium) befinden, soweit alle weiteren Voraussetzungen erfüllt werden. Über diese Voraussetzungen kann die zuständige Krankenkasse informieren. Wird das Hochschulstudium beendet, besteht die Familienversicherung bis zum Ablauf des Semesters fort, längstens jedoch bis zum vollendeten 25. Lebensjahr.

Die Familienversicherung verlängert sich, wenn die Schul- oder Berufsausbildung durch einen freiwilligen Wehrdienst, einen Freiwilligendienst nach dem Bundesfreiwilligendienstgesetz, dem Jugendfreiwilligendienstgesetz oder einen vergleichbaren anerkannten Freiwilligendienst oder durch eine Tätigkeit als Entwicklungshelferin bzw. -helfer unterbrochen oder verzögert wird. Sie besteht dann auch für einen der Dauer dieses Dienstes entsprechenden Zeitraum über das 25. Lebensjahr hinaus - höchstens jedoch für 12 Monate.

## **Freiwillige Versicherung**

Bei Studierenden, deren Versicherungspflicht (insbesondere durch das Erreichen der Höchstaltersgrenze in der KVdS) endet, wird die Versicherung in der gesetzlichen Krankenversicherung als freiwillige Versicherung fortgesetzt. Wird die Fortsetzung der Versicherung nicht gewünscht, kann der oder die Studierende den Austritt innerhalb von zwei Wochen erklären, nachdem die Krankenkasse auf diese Austrittsmöglichkeit hingewiesen hat. Der Austritt wird nur wirksam, wenn das Bestehen eines anderweitigen Anspruchs auf Absicherung im Krankheitsfall nachgewiesen wird - etwa durch eine private Krankenversicherung.

---

## Beschäftigte Studierende

Studierende, die während der Dauer des Studiums an einer Hochschule oder einer der fachlichen Ausbildung dienenden Schule eine mehr als geringfügige Beschäftigung gegen Arbeitsentgelt ausüben, sind im Grundsatz als Arbeitnehmerin bzw. Arbeitnehmer versicherungspflichtig. Sie sind als beschäftigte Studierende jedoch in einer neben dem Studium ausgeübten Beschäftigung versicherungsfrei (sogenanntes Werkstudentenprivileg), sofern Zeit und Arbeitskraft überwiegend durch das Studium in Anspruch genommen werden, sie also von ihrem Erscheinungsbild her keine Arbeitnehmerinnen bzw. Arbeitnehmer, sondern Studierende sind.

## Krankenkassenwahl

Versicherungspflichtige oder versicherungsberechtigte (freiwillig versicherte) Studierende können die Mitgliedschaft bei einer der folgenden Krankenkassen wählen:

- bei der AOK des Beschäftigungs- oder Wohnorts oder bei der AOK, die für den Sitz der Hochschule örtlich zuständig ist,
- bei jeder Ersatzkasse,
- bei der Betriebskrankenkasse, wenn sie in einem Betrieb beschäftigt sind, der eine Betriebskrankenkasse hat,
- bei jeder Betriebs- oder Innungskrankenkasse, wenn die Satzung dies vorsieht,
- bei der KNAPPSCHAFT,
- bei der Krankenkasse, bei der vor Beginn der Versicherungspflicht oder Versicherungsberechtigung zuletzt eine Mitgliedschaft oder eine Familienversicherung bestanden hat,
- bei der Krankenkasse, bei der die Ehegattin bzw. der Ehegatte oder die Lebenspartnerin bzw. der Lebenspartner versichert ist.

## Pflegeversicherung

Die Versicherung in der sozialen Pflegeversicherung folgt im Grundsatz der Versicherung in der gesetzlichen Krankenversicherung. Das bedeutet: Der Eintritt der Versicherungspflicht in der Krankenversicherung infolge der Einschreibung an einer Hochschule zieht die Versicherungspflicht in der sozialen Pflegeversicherung nach sich. Die Befreiung von der Versicherungspflicht in der Krankenversicherung bedeutet also gleichermaßen eine Befreiung von der Versicherungspflicht in der sozialen Pflegeversicherung. Und auch der Vorrang der Familienversicherung vor der Versicherungspflicht als Studierende oder Studierender gilt sowohl in der Kranken- als auch in der Pflegeversicherung.

---

## **Verfahren zur Durchführung des Versicherungsverhältnisses**

Jede und jeder angehende Studierende muss gegenüber der Hochschule vor der Einschreibung ihren bzw. seinen Versicherungsstatus nachweisen. Dazu fordert sie oder er bei der Krankenkasse einen Nachweis über den Versicherungsstatus an, sprich darüber, ob mit Beginn des Semesters bzw. mit dem Tag der Einschreibung eine Versicherung in der gesetzlichen Krankenversicherung besteht oder nicht. Daraufhin übermittelt die Krankenkasse den Nachweis über den Versicherungsstatus im elektronischen Verfahren direkt an die Hochschule. Solange dieses elektronische Meldeverfahren von der Hochschule noch nicht eingesetzt wird, stellt die Krankenkasse eine Versicherungsbescheinigung aus, welche die angehenden Studierenden der Hochschule vorlegen müssen.

Für die Ausstellung der Versicherungsbescheinigung bzw. die Abgabe der Meldung über den Versicherungsstatus im elektronischen Verfahren ist grundsätzlich die Krankenkasse zuständig, bei der die oder der angehende Studierende zum Studienbeginn versichert ist oder sein wird. Für diejenigen, die sich von der Versicherungspflicht befreien lassen, ist die Krankenkasse zuständig, die die Befreiung vorgenommen hat. Angehende Studierende, die zum Studienbeginn nicht in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert sind, wenden sich an die Krankenkasse, bei der zuletzt eine Mitgliedschaft oder Familienversicherung bestand, ansonsten an eine Krankenkasse, die bei Versicherungspflicht gewählt werden könnte.

## **Weitere Auskünfte**

Dieses Informationsblatt dient nur der allgemeinen Information. Nähere Auskünfte, insbesondere auch zur Höhe der Beiträge, erteilt die jeweils zuständige Krankenkasse.